

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 4 (1828)
Heft: 10

Rubrik: Nachtrag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erleben sollte, die Namen der Ortschaften vollständig und richtig angegeben werden können. — Dem Verfasser möchten wir es gönnen, wenn er für seine mühselige und wenig Geistesgenuß gewährende Arbeit durch einen reichlichen Absatz derselben etwelcher Massen entschädiget würde.

5465002
N a c h t r a g.

Während des Druckes dieser Blätter finden wir noch eine spätere, auf den Selbstmord bezügliche Erkenntniß. Sie ist uns ein Beweis, deren unsere Gesetzgebung viele aufweist, wie unmächtig auch die schärfsten Verordnungen, und so sehr man sie immer wieder verschärfe, gegen sitzliche Uebel sind; eine Bürgschaft mehr, daß nur auf dem Wege durchgreifender Volksbildung für die Sittlichkeit mit Erfolg gesorgt werden möge.

C o p i a

der Anno 1740 von Neu- und Alt-Räthen zu Herisau gemacht, und allen Pfarrern und Ehegäumern extradirtten Erkenntniß:

„Es wird zum Verhalte denen Herren Ehegäumern jedes Ortes notificirt, daß man künftighin diejenigen, so mit dem Selbstmord Trohen, oder andere auß rachsüchtigem gemüth auß Josaphats Thal laden, auß Erkenntniß Neu und Alt Räthen werde für die Ehegäumern des Orths deswegen constituiren; so aber solches unverfänglich, alsdann dieselben mit Zuzug zwey der benachbarten Herren Prediger neuerdingen sollen vorgehomen, und wenn auch dieses fruchtlos wäre, alsdann würklich vor den Synodum gestellt und excommunicirt werden.

Erkennt an Neu und Alt Räthen, den 5. May 1740.“